

1. Ist die persönliche Haftung desjenigen, welcher im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft handelt, davon abhängig, daß er dem Dritten das Bestehen der Aktiengesellschaft vorspiegelt, oder daß dem Dritten das Nichtbestehen unbekannt ist?

§. 20. Art. 211 Abs. 2 (§ 200 Abs. 1 Satz 2 n. F.).

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1900 i. S. L. (Rl.) w. Lessing-
logenhäus.-A.-G. (Bekl.). Rep. VII. 109/00.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint aus folgenden
Gründen:

... „Sedenfalls ist rechtlich unanfechtbar die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß B., weil er bei dem Vertragsschlusse im Namen der erst in der Gründung begriffenen, noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft gehandelt habe, zufolge der Vorschrift des Art. 211 Abs. 2 §. 20. der Klägerin persönlich hafte. Der Revisionskläger will die Anwendung dieser Vorschrift, welche lautet:

„Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch“, unter Berufung auf die von mehreren Schriftstellern (z. B. Behrend, Petersen und v. Pechmann, Staub) aufgestellte Ansicht, auf den hier nicht vorliegenden Fall beschränken, daß der Handelnde der anderen Vertragspartei das Bestehen der Aktiengesellschaft vorgespiegelt hat, oder daß wenigstens die Nichtexistenz der Gesellschaft dieser Partei unbekannt war. Diese Ansicht geht davon aus, daß der Gesetzgeber

in Art. 211 Abs. 2, wie in Art. 178 Abs. 2, nur die in Art. 298 Abs. 2 und Art. 55 für das Handelsrecht aufgestellten Grundsätze von der Haftung des falsus procurator zum Ausdruck bringen wolle, welche dahin gehen, daß derjenige, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter abschließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher beim Abschlusse des Handelsgeschäftes seine Vollmacht überschreitet, und ebenso, wer als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter handelt, ohne Procura oder Handlungsvollmacht zu besitzen, sowie der Handlungsbevollmächtigte, der bei Abschluß des Geschäftes seine Vollmacht überschreitet, dem Dritten persönlich verhaftet ist, und zwar nach Wahl des Dritten auf Schadenersatz oder auf Erfüllung, daß aber diese Haftung nicht eintritt, wenn der Dritte, obwohl er den Mangel der Vollmacht oder die Überschreitung derselben kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Dieser Ansicht steht zunächst der Wortlaut des Gesetzes entgegen, das weder dem Dritten ein Wahlrecht zwischen der Klage auf Erfüllung und der auf Schadenersatz einräumt, noch eine dem zweiten Absätze des Art. 55 entsprechende Modifikation aufstellt, sondern einfach und bedingungslos die persönliche Haftung des Handelnden, d. h. die Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen, als Folge des Handelns im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft aufstellt und außerdem noch etwas hinzufügt, wovon im Art. 55 nichts zu finden ist, nämlich die solidarische Haftung der mehreren Handelnden. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er hier (und in Art. 178) sich an die Unterscheidungen des die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten betreffenden Art. 55 anschließen wollte, dies ebenso ausdrücklich gesagt haben würde, wie er es in Art. 298 gethan hat, wo er allgemein die Haftung desjenigen regelt, der ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter geschlossen hat, ohne Vollmacht zu besitzen, oder unter Überschreitung seiner Vollmacht. Hierzu kommt, daß nach den Motiven des für die Gestaltung des Art. 211 Vorbildlich gewesenen Art. 181 des preussischen Entwurfes zum Handelsgesetzbuche die Bestimmung des Abs. 2 „verhüten soll, daß Aktiengesellschaften vor erteilter landesherrlicher Genehmigung faktisch als solche ihre Geschäfte beginnen“, womit deutlich erklärt ist, daß der Gesetzgeber hier nicht etwa lediglich die Anwendung allgemeiner Grundsätze sichern, sondern durch Androhung einer nachteiligen Folge für den

Handelnden einen bestimmten Zweck erreichen will. Sind nun auch infolge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 an Stelle der landesherrlichen Genehmigung jetzt Normativbestimmungen getreten, deren Beobachtung der Registerrichter vor der Eintragung zu überwachen hat, so ist doch Art. 211 (wie 178) unverändert stehen geblieben, und es steht nichts im Wege, anzunehmen, daß die Vorschrift des Abs. 2 nunmehr ein Handeln vor erfolgter Prüfung durch den Registerrichter verhüten soll, sodasß keinerlei Veranlassung besteht, eine anderweite Absicht des Gesetzgebers zu unterstellen. Weiter aber ist folgendes zu beachten: die Vorschrift des Art. 211 Abs. 2 ist sachlich unverändert als Satz 2 des Abs. 1 des § 200 in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen, während sowohl die Vorschriften des Art. 55 als die des Art. 298 Abs. 2, weil sie durch den allgemeinen Grundsatz des § 179 B.G.B. entbehrlich geworden waren, nicht im Handelsgesetzbuche wiederholt worden sind. Hätte der Gesetzgeber auf dem Standpunkte der erwähnten Schriftsteller gestanden, so würde er, wie die Artt. 55 und 298 Abs. 2, so auch die zweiten Absätze der Artt. 178 und 211 gestrichen haben. Infolge der positiven Bestimmung des Aktiengesellschaftsrechtes ist es demzufolge aus Zweckmäßigkeitsgründen dem, welcher infolge seines Handelns im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft persönlich von dem Dritten in Anspruch genommen wird, versagt, eine Einrede der Arglist daraus zu entnehmen, daß der Dritte beim Abschlusse des Vertrages von dem Fehlen der Eintragung Kenntnis hatte; vielmehr ist durch das Gesetz der Dritte insofern begünstigt, als er im Vertrauen auf die ihm vom Gesetze gewährleistete persönliche Haftung des Handelnden sich mit diesem einlassen darf, obwohl er weiß, daß die Aktiengesellschaft, in deren Namen letzterer auftritt, noch nicht besteht. Zwingendes Recht enthalten die Artt. 211 Abs. 2 und 178 Abs. 2 allerdings nicht; der Gesetzgeber verbietet keineswegs, daß der Handelnde durch Vereinbarung mit dem Dritten seine persönliche Haftung ausschliesse, sei es in der Weise, daß beim Nichtentstehen der Aktiengesellschaft der Vertrag überhaupt hinfällig werden soll, oder in der, daß wenigstens beim Entstehen der Gesellschaft die persönliche Haftung wegfallen soll. Der Abschluß einer derartigen Vereinbarung ist aber vom Beklagten gar nicht behauptet worden.“ . . .